

# Nutzungshinweise für die Anwendung der Pflege-Personalregelung 2.0 Erwachsene ( $\geq 18$ Jahre)

Zu dem Gesamtpaket der PPR 2.0 gehören Anwendungsvorschriften. Diese sind für die praktische Umsetzung in diesem Papier noch einmal als Hinweise für die einzelnen Krankenhäuser zusammengefasst.

## Anwendungsbereich

- Krankenhäuser im Geltungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes
- unmittelbare Patientenversorgung auf allen bettenführenden Stationen
- ausgenommen ist die Pflege in Dialyseeinheiten, im Operationsdienst, in der Anästhesie, der Endoskopie, der Funktionsdiagnostik, der Notaufnahme, der Ambulanz und der Psychiatrie

## Grundsätze

### Personal

- Personal für den Pflegedienst sind Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte
- Pflegefachkräfte sind Personen, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufgesetz erteilt wurde
- Pflegehilfskräfte sind Personen:
  - a. die erfolgreich eine landesrechtlich geregelte Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen haben, die die „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt, die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossen wurden,
  - b. die erfolgreich eine landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen haben oder
  - c. denen auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung eine Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer erteilt worden ist.

### Schichten

- Tagschicht: Arbeitszeit von 6 bis 22 Uhr
- Nachtschicht: Arbeitszeit von 22 bis 6 Uhr

Führt die Arbeitszeitgestaltung dazu, dass die Arbeitszeit sowohl der Tagschicht als auch der Nachtschicht unterfällt, so wird das für diese Arbeitszeit vorgehaltene Personal anteilig der Tagschicht und der Nachtschicht zugeordnet.

## Pflegekategorien (Anlage 1 der Anwendungsvorschriften PPR 2.0) und Patientengruppen

- Patienten werden einmal täglich, in der Regel zwischen 15 und 21 Uhr den **Pflegekategorien** „Allgemeine Pflege“ (A-Bereich: A 1 bis A 4) und „Spezielle Pflege“ (S-Bereich: S 1 bis S 4) gemäß den Erläuterungen im Handout (Anlage 1 der Anwendungsvorschriften PPR 2.0) zugeordnet.

- Die Zuordnung wird in der "Pflege- und Behandlungsdokumentation"

Allgemeine Pflege		Spezielle Pflege	
A1	Grundleistungen	S1	Grundleistungen
A2	Erweiterte Leistungen	S2	Erweiterte Leistungen
A3	Besondere Leistungen	S3	Besondere Leistungen
A4	Hochaufwendige Leistungen	S4	Hochaufwendige Leistungen

ausgewiesen.

- Jeder Patient wird aufgrund seiner Zuordnung in die Pflegekategorien (A-Bereich und S-Bereich) einer **Patientengruppe** (z. B. A3/S2) zugeordnet.
- Die Zuordnung wird in der "Pflege- und Behandlungsdokumentation" ausgewiesen.

Spezielle Pflege \ Allgemeine Pflege	A1	A2	A3	A4
<b>S1</b>	A1/S1	A2/S1	A3/S1	A4/S1
<b>S2</b>	A1/S2	A2/S2	A3/S2	A4/S2
<b>S3</b>	A1/S3	A2/S3	A3/S3	A4/S3
<b>S4</b>	A1/S4	A2/S4	A3/S4	A4/S4

### Pflegegrundwerte (Anlage 2 der Anwendungsvorschriften PPR 2.0)

- Als **Pflegegrundwert** werden je Patient und Tag 33 Minuten zugrunde gelegt.
- Im Falle einer Isolations-Pflicht bei Patienten mit übertragbarer Erkrankung oder Patienten mit dem Verdacht auf übertragbare Erkrankung erhöht sich der Pflegegrundwert für jeden Isolationstag um 90 Minuten auf einen **erhöhten Pflegegrundwert** von 123 Minuten je Isolationstag.

### Minutenwerte für die Pflegekategorien der Allgemeinen und Speziellen Pflege im Tagdienst

Allgemeine Pflege		
		Minutenwert
A1	Grundleistungen	20
A2	Erweiterte Leistungen	75
A3	Besondere Leistungen	164
A4	Hochaufwendige Leistungen	296

Spezielle Pflege		
		Minutenwert
S1	Grundleistungen	39
S2	Erweiterte Leistungen	56
S3	Besondere Leistungen	92
S4	Hochaufwendige Leistungen	131

Daraus ergeben sich für die **Patientengruppen** folgende Minutenwerte:

<b>Patientengruppe</b>	<b>Minutenwert</b>	<b>Patientengruppe</b>	<b>Minutenwert</b>
A1/S1	59	A2/S1	114
A1/S2	76	A2/S2	131
A1/S3	112	A2/S3	167
A1/S4	151	A2/S4	206
<b>Patientengruppe</b>	<b>Minutenwert</b>	<b>Patientengruppe</b>	<b>Minutenwert</b>
A3/S1	203	A4/S1	335
A3/S2	220	A4/S2	352
A3/S3	256	A4/S3	388
A3/S4	295	A4/S4	427

### **Fallwerte**

- Für jede Krankenhausaufnahme wird einmal pro Fall ein Fallwert von 75 Minuten zugrunde gelegt (Tätigkeitsprofil Anlage 3 der Anwendungsvorschriften PPR 2.0).

### **Ausnahme:**

- Für jedes wegen des Krankenhausaufenthalts der Mutter zu versorgende **gesunde Neugeborene** wird ein Wert von 110 Minuten je Tag zugrunde gelegt.

### **Teilstationär behandelte Patienten**

- Für teilstationär zu behandelnde Patienten gelten die halben Minutenwerte für die Pflegegrundwerte und die Minutenwerte im A- und S-Bereich.
- Der Minutenwert "Fallwert" gilt für teilstationär zu behandelnde Patienten, die wegen derselben Erkrankung regelmäßig oder mehrfach behandelt werden, einmal je Quartal.

### **Minutenwerte Entlassungstag**

- Für den Entlassungstag werden die halben Minutenwerte (Pflegegrundwerte und Minutenwerte im A-Bereich und S-Bereich) des Tages vor der Entlassung berechnet.

### **Ermittlung und Verteilung der Personalstellen**

- Die Zahl der Personalstellen für die Tagschicht wird auf der Grundlage folgender Minutenwerte ermittelt:
  - a) Pflegegrundwerte,
  - b) Minutenwerte für die Patientengruppen,
  - c) Fallwerte,
  - d) Werte für gesunde Neugeborene sowie
  - e) Werte für teilstationär zu behandelnde Patienten.
- Die Personalstellen in einem Krankenhaus werden ermittelt, indem
  - a) der Pflegegrundwert mit der Zahl der insgesamt zu behandelnden Patienten (ohne Isolation) vervielfacht wird,
  - b) der erhöhte Pflegegrundwert für Patienten mit der Zahl der Patienten in Isolation vervielfacht wird,
  - c) die Minutenwerte der Patientengruppen (A- und S-Bereich) mit der entsprechenden Zahl der Patienten in den einzelnen Patientengruppen vervielfacht werden,
  - d) der Minutenwert "Fallwert" mit der Zahl der

Krankenhausaufnahmen je Tag vervielfacht wird und

e) die Minutenwerte für teilstationär zu behandelnde Patienten mit der entsprechenden Zahl der teilstationär zu behandelnden Patienten vervielfacht werden.

- Die sich daraus ergebende Gesamtstundenzahl ist in Personalstellen umzurechnen.
- Dazu sind zu addieren:
  - a) Personalstellen für den Nachtdienst,
  - b) eine Stelle für die Leitung des Pflegedienstes sowie
  - c) für jeweils 50 Beschäftigte im Pflegedienst (einschließlich Nachtdienst) zusätzlich eine volle Stelle für eine leitende Krankenpflegeperson oberhalb der Stationsebene.
- Die Höhe der Ausfallzeiten ist bei der Ermittlung der Personalstellen zu berücksichtigen.
- Zum Ausgleich kurzfristiger Personalausfälle sind geeignete Ausfallkonzepte vorzuhalten.
- Im Dienstplan einer Station/eines Arbeitsbereichs wird so viel Personal vorgesehen, wie aufgrund des Pflegepersonalbedarfs des entsprechenden Vergleichszeitraums im Vorjahr benötigt wurde. Erwartete oder bekannte Veränderungen gegenüber dem Vergleichszeitraum fließen ebenfalls ein, soweit sie abschätzbar sind.